

Zu § 28 des Wassergesetzes:

§39

(1) Anzeigepflichtige Maßnahmen sind:

- die Errichtung, Veränderung oder Außerbetriebnahme industrieller Absetzanlagen,
- Bohrungen und entsprechende Erdaufschlüsse.

(2) Für die Anzeige gilt § 37 Absätze 2 und 3 entsprechend.

Zu § 31 des Wassergesetzes:

§40

(1) Die Instandhaltung umfaßt Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Gewässer, insbesondere der Sicherung der geregelten, schadlosen Vorflut.

(2) Die Instandhaltung umfaßt bei Wasserstraßen auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. Die Erhaltung der Schiffbarkeit erstreckt sich nur auf die Erhaltung der dem Schiffsverkehr dienenden Fahrwinne sowie auf deren verkehrssichernde Kennzeichnung.

(3) Zur Instandhaltung gehört auch die Bekämpfung der Schädlinge, die das Gewässerbett und die dazugehörigen Anlagen beeinträchtigen. Die Bisambekämpfung an allen Gewässern obliegt den Wasserwirtschaftsdirektionen.

(4) Der Ausbau der Gewässer umfaßt Veränderungen der Gewässer, die über die Instandhaltung hinausgehen, die Anlage neuer Gewässer einschließlich der Errichtung dazugehöriger wasserwirtschaftlicher Anlagen.

(5) Bei der Instandhaltung und beim Ausbau der Gewässer sind unter Berücksichtigung hydraulischer Bemessungsgrundlagen und der Belastungskriterien grundsätzlich landschaftsgemäße, ingenieurbiologische Bauweisen anzuwenden.

Zu § 32 des Wassergesetzes:

§41

(1) Gewässer, für deren Instandhaltung und Ausbau die Wasserwirtschaftsdirektionen die Verantwortung haben, sind in einem Verzeichnis vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Abstimmung mit den Räten der Bezirke zu erfassen.

(2) Die Wasserstraßen, Altarme und Umfluter, für deren Instandhaltung und Ausbau das Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik die Verantwortung haben, sind in Ergänzung zur Anlage zum Wassergesetz vom Ministerium für Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in einem detaillierten Kilometrierungsverzeichnis zu erfassen.

(3) Gewässer, für deren Instandhaltung und Ausbau die Räte der Kreise die Verantwortung haben, sind in einem Verzeichnis von den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, in Abstimmung mit den Wasserwirtschaftsdirektionen zu erfassen.

§42

Brücken, Durchlässe, Überbauungen und Verrohrungen sind vom Rechtsträger oder Eigentümer, Stauanlagen vom Gewässernutzer von abfluhemmendem Treibgut und Eis freizuhalten.

§ 43

Vor Entscheidung gemäß § 32 Abs. 4 des Wassergesetzes hat die Staatliche Gewässeraufsicht den Rat des Kreises und die Beteiligten zu hören.

Zu § 33 Abs. 1 des Wassergesetzes:

§44

Die Berechtigung umfaßt

- a) das Betreten und Befahren der Anliegergrundstücke durch die Einsatzkräfte sowie die Beauftragten des Instandhaltungspflichtigen,
- b) die zur Sicherung des ungehinderten Wasserabflusses notwendigen Abböschungen, Holzungen, Befestigungen und Bepflanzungen der Ufer und Veränderungen des Gewässerbettes,
- c) die An- und Abfuhr sowie die vorübergehende Lagerung von Baustoffen und Geräten,
- d) die vorübergehende Ablagerung von Aushubmassen und die Einebnung nicht wachstumsschädlicher Aushubmassen, soweit es die Nutzung des Grundstückes zuläßt,
- e) die Beseitigung von Inseln und Anlandungen, den Verbau von Uferabbrissen und die Entnahme von Materialien aus dem Gewässerbett zum Zwecke der Instandhaltung,
- f) das Setzen von Pegeln, Schiffsfahrtszeichen, Festpunkten und sonstigen Merkzeichen,
- g) die vorübergehende Änderung des Wasserstandes.

§45

(1) Die Anlieger an Gewässern können Arbeiten im Gewässer zur Sicherung der Ufer im Einvernehmen mit dem Instandhaltungspflichtigen des Gewässers vornehmen.

(2) Die Entnahme von Sand, Kies oder anderen Materialien aus dem Gewässerbett bedarf der Zustimmung des Instandhaltungspflichtigen.

§46

Die Anlieger an Gewässern haben insbesondere

- a) das Anliegergrundstück von Bäumen, Sträuchern, Einfriedungen und anderen Gegenständen freizuhalten, soweit es für die ungehinderte Instandhaltung und für den bordvollen Abfluß erforderlich ist und die Bestimmungen über den Hochwasserschutz keine weitergehenden Festlegungen enthalten,
- b) oberhalb des Uferandes Sicherungsarbeiten durchzuführen, um Uferabbrüchen vorzubeugen,
- c) das im Zuge von Krautungs- und Räumungsarbeiten auf den Anliegergrundstücken abgelagerte kulturfähige Räumgut einzuebnen.

§47

(1) Die Maßnahmen der Instandhaltung und des Ausbaues sind mit den Anliegern und Gewässernutzern zu beraten. Hierbei sind mögliche Beeinträchtigungen bekanntzugeben.

(2) Der Beginn und die Dauer der Instandhaltungs- und Ausbauarbeiten sind den Beteiligten so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung wirtschaftlicher Nachteile durchführen können.

§48

Die Anlieger an Gewässern haben, soweit es zur Sicherung des Gewässerbettes und des Ufers erforderlich ist, entsprechende Anlagen, wie Weidezäune, Viehtränken, Furten, Stege und Treppen, zu errichten und instandzuhalten.